

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtwerke Köln GmbH (SWK): Änderung des Gesellschaftsvertrags

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	27.06.2016
Rat	28.06.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht den Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Köln GmbH zu, die sich aus der in der Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Synopse (Spalte Neufassung) ergeben.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörde, die Urkundspersonen, oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Begründung

Die Stadt Köln ist unmittelbar zu 100 % an der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) beteiligt.

Ein Arbeitskreis mit Vertretern der AWB, AVG, GEW, HGK, KB, KVB, RE, SWK und WSK hat sich auf Initiative der Geschäftsführung der SWK mit dem Verbesserungs- und Modernisierungspotential der Gesellschaftsverträge / Satzungen im SWK-Konzern befasst.

In der als Anlage 1 beigefügten Synopse ist das Änderungspotential in dem Gesellschaftsvertrag der SWK GmbH aufgezeigt, welches sich aus rechtlichen, zweckmäßigen, verfahrensvereinfachenden und redaktionellen Gründen ergibt. Die Hintergründe jeder Änderung werden in der Spalte „Bemerkungen“ dargestellt. Eine konsolidierte Fassung des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 2 beigefügt.

Es ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat der SWK die beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrags in seiner Sitzung am 22.06.2016 zur Kenntnis nimmt und dass die Gesellschafterversammlung der SWK diese Änderungen in ihrer Sitzung am selben Tag beschließt. Über das Ergebnis wird in der Ratssitzung berichtet.

Die vorgesehenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags der SWK sollen der Bezirksregierung angezeigt werden. Der Ratsbeschluss steht daher unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht.

Anlagen